Die Auflage gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 21.03.1986 – AZ. 35.2.12-7511-09.86

Auflage:
Die unter „baugestalterischen Festsetzungen“ aufgeführten Regelungen sind als Satzungsinhalt nicht hinreichend eindeutig und bestimmt und können daher nicht durchgesetzt werden. Insbesondere die Ziffern 1 und 2 sind so formuliert, dass nicht die Satzung gestalterische Maßstäbe festlegt, sondern der oder die „Erstbauenden“. Das gleiche gilt für Satz 2 der Ziffer 3. Für die Festsetzung Ziffer 4 findet sich in § 81 BauO NW keine Rechtsgrundlage, so dass im Ergebnis nur die Festsetzung Ziffer 3 Satz 1 Gegenstand dieser Genehmigung sein kann.
Die Streichungen aufgrund dieser Genehmigungsverfügung wurden in violett vorgenommen.

Leichlingen, d. 23.07.1986

Bebauungsplan Nr. 36 „Gartenstraße-Ost“ 3. Änderung
Baugestalterische Festsetzungen

1. ~~Aneinandergebaute Häuser müssen in der Gestaltung untereinander angepasst werden.~~
2. ~~Zusammenhängende Garagen müssen eine gestalterische Einheit bilden.~~
3. Die Plätze für Mülltonnen und –Container sind so abzuschirmen, dass sie nicht eingesehen werden können. ~~Die Abschirmung ist der Bebauung in der Wahl der Materialien anzupassen.~~
4. ~~Das Aufstellen von Leitungsmasten in den Vorgärten und neben den Häusern ist nicht zulässig.~~